OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553113/4/SE

Datum:
Linz, 3. Jänner 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, Deutschland, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 16. August 2024, GZ: BHSDN-2023-306126/15-HeJ, betreffend Abweisung des Antrages auf naturschutzrechtliche Bewilligung eines Steges in Tarnfarbe im Uferschutzbereich den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16. August 2024, GZ: BHSDN-2023-306126/15-HeJ, wurde der Antrag von A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) auf naturschutzrechtliche Bewilligung eines Steges in Tarnfarbe im Uferschutzbereich abgewiesen.

I.2. Dagegen erhob der vertretene Beschwerdeführer mit E-Mail vom 8. November 2024 Beschwerde und beantragte die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, die Gewährung von Verfahrenshilfe und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Der Beschwerdeführer brachte vor, dass der Steg keinen wesentlichen Eingriff in das Landschaftsbild darstelle.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 20. November 2024, eingelangt am 21. November 2024, die Beschwerde samt dem dazugehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt (insbesondere die Sendeverfolgung), das Beschwerdevorbringen und Einholung einer Stellungnahme zum Verspätungsvorhalt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt und die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der angefochtene Bescheid wurde dem Beschwerdeführer nachweislich am 21. August 2024 durch Hinterlegung zugestellt.

Die Rechtsmittelbelehrung im gegenständlichen Bescheid lautet auszugsweise wie folgt (wörtliche Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. […]

Die Beschwere ist schriftlich bei uns einzubringen."

Die Beschwerde wurde mit E-Mail vom 8. November 2024 erhoben.

II.3. Beweiswürdigung

Der angefochtene Bescheid vom 16. August 2024 wurde mit „Einschreiben International" mit der Zahl D versendet. Die dazu von der belangten Behörde eingeholte Sendeverfolgung ergibt eindeutig, dass der angefochtene Bescheid am 21. August 2024 durch Hinterlegung zugestellt wurde.

Der Beschwerdeführer brachte vor, dass der angefochtene Bescheid am 12. Oktober 2024 beim zuständigen Postamt in Deutschland einlangte. Am Kuvert sei der Poststempel „C__" deutlich erkennbar. Dieses registrierte Einschreiben wird aber mit der Zahl E geführt und beinhaltete nicht den angefochtenen Bescheid.

Es ist weder plausibel und noch gibt es Anhaltspunkte, warum der angefochtene Bescheid vom 16. August 2024 entgegen des Ergebnisses des Sendeverlaufs erst am 9. Oktober 2024 von der belangten Behörde zur Post gebracht worden sein soll.

Somit ist davon auszugehen, dass der angefochtene Bescheid am 21. August 2024 durch Hinterlegung dem Vertreter des Beschwerdeführers zugestellt wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrens-gesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, lautet:

„Beschwerde
Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. […]
(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130

Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen.
Sie beginnt
1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,

[...]“

III.1.2. Die maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, lautet:

„Fristen

§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.“

III.2. Zustellung

Der angefochtene Bescheid wurde dem Vertreter des Beschwerdeführers nachweislich am 21. August 2024 durch Hinterlegung zugestellt. Die vierwöchige Beschwerdefrist endete demnach mit Ablauf des 18. September 2024. Der angefochtene Bescheid enthält eine gesetzeskonforme Rechtsmittelbelehrung.

Der Beschwerdeführer erhob mit E-Mail vom 8. November 2024 Beschwerde. Dies war nicht fristgerecht, weshalb die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer